



KLAUSGRUPPEN ST.GALLEN
gegründet 1937

Klausgruppen
St.Gallen

STATUTEN

1. Allgemeines

- Name** 1.1
Unter dem Namen „KLAUSGRUPPEN ST.GALLEN“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweiz. ZGB.
- Sitz** 1.2
Sitz des Vereins ist St.Gallen.
- Zweck** 1.3
Der Zweck des Vereins ist die Erhaltung eines sinnvollen Klausenbrauchtums und die freudige Bereicherung der Adventszeit durch die Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen.

2. Tätigkeit

- Besuche** 2.1
Es werden Klausbesuche in Gruppen durchgeführt, bestehend aus St. Nikolaus, Knecht Ruprecht und mit oder ohne Kinderbegleitung.
- 2.2
Die unentgeltlichen Caritasbesuche bei einsamen, kranken, Not leidenden oder sonst bedürftigen Mitmenschen, ungeachtet ihrer Konfession und politischen Einstellung, bilden die Haupttätigkeit.
- 2.3
Bei den Caritasbesuchen werden in der Regel ein Lebensmittelpaket und Klausensäckli abgegeben.
- 2.4
Besuche gegen Bezahlung werden bei Familien, Schulen, Gruppen, Vereinen etc. auf Bestellung hin ausgeführt.

3. Mittel

- Einnahmen** 3.1
Die Einnahmen bestehen aus
- 3.1.1
dem Erlös aus den bezahlten Besuchen
- 3.1.2
dem Erlös der jährlichen Sammlung bei Freunden und Gönnern
- 3.1.3
Vermächtnissen und anderen freiwilligen Zuwendungen.
- Ausgaben** 3.2
Die Ausgaben haben sich nach dem vorhandenen Barvermögen zu richten.
- Mitgliederbeitrag** 3.3
Es werden keine Mitgliederbeiträge erhoben.
- Haftung** 3.4
Für alle Verbindlichkeiten haften ausschliesslich die Mittel des Vereins. Jede Haftbarkeit der Mitglieder gegenüber Dritten ist ausgeschlossen.

4. Organisation

- Mitglieder-
versammlung** 4.1
Die Mitgliederversammlung findet jährlich, nach jeder Aktion statt; sie erledigt folgende Obliegenheiten:
- 4.1.1
Genehmigung des Aktionsberichtes des Präsidenten und der Jahresrechnung
- 4.1.2
Übertragung der Leitung des Vereins an einen auf zwei Jahre gewählten Vorstand
- 4.1.3
Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Vorstand** 4.2
Der Vorstand besteht im Minimum aus drei Mitgliedern
- 4.2.1
Er ist verantwortlich für die Organisation und die Durchführung der Vereinstätigkeit.
- Kontrollorgan** 4.3
Das Kontrollorgan bildet sich aus einer oder mehreren Personen.
- 4.3.1
Es revidiert die Buchhaltung und erstellt einen Revisorenbericht zuhanden der Mitgliederversammlung.
- 4.3.2
Es muss nicht dem Verein angehören.

5. Mitgliedschaft

- 5.1
Voraussetzung dazu ist die aktive und bewährte, unentgeltliche Mitarbeit bei der letzten oder vorletzten Aktion, oder ein anderes besonderes Verdienst zugunsten der Klausgruppen.
- Aufnahme
Ausschluss** 5.2
Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- Werbung** 5.3
Die Werbung neuer Mitarbeiter ist Sache aller Mitglieder.

6. Auflösung

- 6.1
Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange sich mindestens drei Personen verpflichten, den Vereinszweck gemäss Artikel 1 zu erfüllen.
- 6.2
Im Falle einer Auflösung wird das Vermögen (Finanzen und Material) während fünf Jahren dem Dompfarramt St.Gallen zur Verwahrung anvertraut. (Die Utensilien sind im Pfarreiheim Dom magaziniert.)
- 6.3
Findet sich während dieser Zeit eine neue Trägerschaft mit gleicher Zielsetzung, geht das Vermögen an diese über, andernfalls kann das Dompfarramt sinngemäss darüber verfügen. Auf jeden Fall hat ein allfälliger Liquidationsgewinn an eine andere zufolge gemeinnütziger oder öffentlicher Zwecksetzung steuerbefreite Institution mit Sitz in der Schweiz oder an das Gemeinwesen zu fallen.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 5.3.1983 genehmigt und an der Mitgliederversammlung vom 10.3.2022 revidiert. Die geänderten Statuten sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident:
Beat Rüttsche

Die Kassierin:
Anna Aubry